



B.A.H.
Bundesarbeitsgemeinschaft
Hauskrankenpflege e.V.

B.A.H. – Cicerostraße 37 – 10709 Berlin

An die Mitglieder der B.A.H.

Bundesgeschäftsstelle
Cicerostraße 37
10709 Berlin

Telefon (030) 369 92 45 - 0
Telefax (030) 369 92 45 - 15

Berlin, den 6. Juni 2019

Änderungen durch das am 11.05.2019 in Kraft getretene Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) im Bereich der Pflegeversicherung, insbesondere: Zulassung sogenannter ambulanter Betreuungsdienste und notwendige Anpassungen im Pflegevertrag

Sehr geehrtes Mitglied,

das hohe Tempo der gesetzlichen Änderungen im Bereich der Pflegeversicherung SGB XI hält an. Kaum sind aktuelle Gesetzesänderungen in der Umsetzung durch die Praxis bewältigt, gibt es schon die nächste Anpassung.

Einige Änderungen der jüngeren Vergangenheit waren sinnvoll oder wie die Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffes sogar überfällig, anderes scheint dagegen wenig durchdacht und einem gewissen Aktionismus der für die Problemfelder der Pflege mittlerweile sensibilisierten politischen Entscheidungsträger geschuldet zu sein.

In letztere Kategorie sind auch die zum 11.05.2019 kürzlich in Kraft getretenen Änderungen des SGB XI durch das TSVG einzuordnen.

Schwerpunkt der Änderungen ist die dauerhafte Zulassung und Einführung sogenannter ambulanter Betreuungsdienste als Leistungserbringer für die Inanspruchnahme von Betreuungs- und Hauswirtschaftsleistungen im Bereich der Pflegeversicherung.

Der Gesetzgeber verspricht sich davon, die Kapazitäten für Leistungen der Betreuung und Hauswirtschaft für Pflegebedürftige zu erhöhen. Die Zulassung von Betreuungsdiensten wurde vorher unter Federführung des GKV-Spitzenverbandes in einem Modellprojekt erprobt, aus dem man glaubt, die Erkenntnis gewonnen zu haben, dass die reinen Betreuungsdienste eine sinnvolle und hilfreiche Erweiterung des Angebotsspektrums in der Pflege darstellen.

Die B. A. H. hat dies immer kritisch als Fehleinschätzung bewertet, da die Betreuung und Hauswirtschaft bereits im Rahmen der möglichen Kapazitäten von Ihnen, den zugelassenen Pflegediensten, qualitätsgesichert erbracht wird. Die Kapazitätsgrenzen bestehen schließlich nicht darin, dass es zu wenig zugelassene Dienstleister gibt, sondern darin, dass es zu wenig Pflege-, Betreuungs- und Hauswirtschaftskräfte gibt. Daran wird auch die Zulassung reiner Betreuungsdienste, die dann auf denselben begrenzten Personalpool zugreifen müssen wie Sie, nichts ändern.

Leider hat der Gesetzgeber diese begründeten Bedenken ignoriert und die Zulassung reiner Betreuungsdienste mit den aktuellen Änderungen im SGB XI ermöglicht.

... S. 2

Im neu eingeführten § 71 Abs. 1 SGB XI wurde dazu festgelegt, dass die für Pflegedienste geltenden Vorschriften des SGB XI auf die Betreuungsdienste grundsätzlich anwendbar sind.

Damit können Betreuungsdienste Leistungen der Betreuung und Hauswirtschaft z. B über das Sachleistungsbudget des § 36 SGB XI abrechnen oder als Entlastungsleistungen gemäß § 45b SGB XI anbieten.

Körperbezogene Pflegemaßnahmen und die Beratungseinsätze nach § 37 Abs. 3 SGB XI bleiben jedoch weiterhin ausschließlich den ambulanten Pflegediensten vorbehalten.

Gegenüber den für Pflegedienste geltenden Regelungen wurden die Anforderungen an die leitende Fachkraft im neu gefassten § 71 Abs. 3 SGB XI für Betreuungsdienste leider abgesenkt; so wurde die leitende Position bei Betreuungsdiensten laut Gesetzesbegründung für diverse, teilweise nicht mal geschützte oder staatlich anerkannte Berufsgruppen geöffnet, wie z. B. Heilerzieher, Sozialarbeiter, Altentherapeutinnen, etc.

Gemäß des ebenfalls neu eingeführten § 112a SGB XI sollen die weiteren Qualitätsanforderungen für Betreuungsdienste übergangsweise bis zur vorgesehenen Einführung eines komplett neuen Qualitätssystems für die ambulante Pflege (laut aktuellem Zeitplan wohl Ende 2020/Anfang 2021) in einer gesonderten Richtlinie durch den GKV-Spitzenverband festgelegt werden.

Die Position der B. A. H. und weiterer Leistungserbringerverbände, dass für die ambulanten Betreuungsdienste schlicht dieselben Qualitätsmaßstäbe wie für Sie als ambulante Pflegedienste gelten müssten, wurde leider vom Gesetzgeber nicht beachtet.

Die B. A. H. ist aktuell im Beteiligungsverfahren zur Festsetzung der Qualitätsrichtlinie für Betreuungsdienste zur Stellungnahme aufgerufen worden.

Wir werden im Rahmen dieser Beteiligung deshalb versuchen darauf hinzuwirken, dass die Qualitätsvorgaben für die Betreuungsdienste denen der ambulanten Pflegedienste zumindest angeglichen werden, insbesondere sollten die Vorgaben zur leitenden Fachkraft präzisiert und angehoben werden, soweit dies die neuen gesetzlichen Regelungen in § 71 Abs. 3 SGB XI zulassen.

Leider haben wir in diesem Beteiligungsverfahren nur ein Recht zur Stellungnahme, der GKV-Spitzenverband ist jedoch in keiner Weise verpflichtet, unsere Positionen in der fertigen Richtlinie zu berücksichtigen. Auf die Gestaltung der Qualitätsvorgaben haben wir daher im Rahmen dieser Beteiligung nur wenig Einfluss!

Nach Vorstellung des Gesetzgebers sollen Leistungen in Zukunft verstärkt durch Kooperation von ambulanten Pflegediensten und den neuen Betreuungsdiensten erbracht werden.

In diesem Zusammenhang fallen auch die überflüssigen wie komplett missglückten neuen Vorgaben zum Pflegevertrag in § 120 Abs. 3 SGB XI. Danach soll bei Vereinbarung des Pflegevertrages berücksichtigt werden, wenn der Pflegebedürftige Leistungen von mehreren Leistungserbringern in Anspruch nimmt und dem Pflegebedürftigen Informationen zur Nutzung des Umwidmungsanspruchs in § 45a Abs. 4 SGB XI bereitgestellt werden.

Sie erinnern sich: Gemäß § 45a Abs. 4 SGB XI kann der Pflegebedürftige bis zu 40 % seines nicht aufgebrauchten Sachleistungsbudgets des § 36 SGB XI für die Entlastungsleistungen nach Landesrecht anerkannter Anbieter umwidmen.

Auch wenn dies aus dem neuen Wortlaut des § 120 Abs. 3 SGB XI so nicht deutlich hervorgeht, stellt sich der Gesetzgeber laut Gesetzesbegründung folgendes vor:

Sie als Pflegedienst sollen bei Vereinbarung des Pflegevertrages standardmäßig abfragen, ob und in welchem Umfang der Pflegekunde weitere Leistungserbringer bzw. Angebote zur Unterstützung im Alltag zusätzlich nutzt oder nutzen möchte und dies dann im Pflegevertrag festhalten.

Mit Bereitstellung der Information zur Ausschöpfung des Sachleistungsbetrages bei der Leistungszusammenstellung soll der Kunde dann zudem nachweislich über den Umwidmungsanspruch nach § 45a Abs. 4 SGB XI informiert werden.

Um diesen neuen Anforderungen bei der Gestaltung des Pflegevertrages gerecht zu werden, wird die B. A. H. in Kürze ein entsprechendes Musterinformationsblatt als Anlage zum Pflegevertrag mit fachanwaltlicher Unterstützung erstellen und mit den Pflegekassen und ggf. auch Verbraucherschutzverbänden abstimmen.

Das fertige Musterinformationsblatt als Anlage zum Pflegevertrag werden wir Ihnen selbstverständlich in einem der nächsten Rundschreiben zur Verfügung stellen.

Für alle, die schon den BAH-Musterpflegevertrag nutzen: Eine weitere Anpassung des Hauptvertrages ist nicht nötig, Sie können jetzt schon variabel unter Ziff. 10 einfach auf die zusätzliche Anlage verweisen!

Zu guter Letzt noch folgender Hinweis und abschließender Ratschlag:

Wie bei vielen gesetzlichen Änderungen gehen auf Pflegeeinrichtungen spezialisierte Unternehmensberatungen wie z. B. „Unternehmensberatung Wißgott“ vor dem Hintergrund der Änderungen durch das TSVG mit Bedrohungsszenarien in die Werbung:

Die mögliche Gefahr durch die Konkurrenz der neuen Betreuungsdienste wird gleich dunklen Wolken, die über den ambulanten Pflegehimmel aufziehen, heraufbeschworen und zugleich Schutz und (Er-)Lösung angeboten: Diese besteht natürlich in der Inanspruchnahme der Seminare und Beratungsleistungen dieser Unternehmensberatungen (mit Tagessätzen in Höhe von z. B. 395 €).

Erinnern Sie sich wie zu Zeiten des Pflegeneuausrichtungsgesetzes von denselben Unternehmensberatungen jedem Pflegedienst, der nicht sofort (natürlich mit Unterstützung dieser Unternehmensberatungen) seinen auskömmlichen Stundensatz für die Zeitvergütung verhandelt, der sichere Untergang prophezeit wurde?

Blicken wir entspannt zurück: Reine Zeitvergütungen wurden in nahezu keinem Bundesland vereinbart. Von einer Pleitewelle von Pflegediensten mit nicht auskömmlicher Zeitvergütung ist uns auch nichts bekannt!

Wir empfehlen Ihnen deshalb auch jetzt, sich als Unternehmer für die Änderungen zu wappnen, dabei aber Ruhe, Gelassenheit und einen kühlen Kopf zu bewahren.

Hinsichtlich der Umsetzung der gesetzlichen Änderungen ist noch vieles unklar, die konkreten Qualitätsanforderungen für die Betreuungsdienste stehen noch nicht mal fest (zur Richtlinie nach § 112a SGB XI s. o.)!

Bedenken Sie hinsichtlich der möglichen Konkurrenz durch neue Betreuungsanbieter auch: Sie haben den direkten Zugang zu Ihren Kunden, im ambulanten Bereich ist die Kundenbindung besonders hoch. Pflegekunden wechseln erfahrungsgemäß oft nur im Konfliktfall zu anderen Anbietern, oder wenn die Bezugspflegekraft zu einem anderen Unternehmen wechselt und den Kunden abwirbt bzw. mitnimmt.

Außerdem bieten nur Sie das vollständige Leistungsangebot einschließlich der körperbezogenen Pflegemaßnahmen und Häuslichen Krankenpflege SGB V!

Die Aufteilung der Leistungen auf zwei Dienstleister wird für den Kunden wegen des doppelten Verwaltungsaufwands und des höheren Abstimmungsbedarfs in jedem Fall aufwändiger und ggf. sogar teurer.

Die BAH wird Sie über weitere Entwicklungen auf dem Laufenden halten.

Mit freundlichen Grüßen

B. A. H. e. V.

gez. Frank Twardowsky
Geschäftsführer

gez. Thorsten Weilguny
Referent
Bundesangelegenheiten